Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 5.

(Nr. 8400.) Verordnung, betreffend die Reisekosten der Beamten bei der Revision von Eisenbahnstrecken und in Strombefahrungs-Angelegenheiten. Vom 7. Januar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. verordnen auf Grund des §. 12. des Gesetzes, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Staatsbeamten, vom 24. März 1873. (Gesetz-Samml. S. 122.), was folgt:

Einziger Paragraph.

Für Dienstreisen Behufs Revision von Eisenbahnstrecken, sowie für Dienstreisen in Strombefahrungs-Angelegenheiten, sei es auf Dampfschiffen oder anderen Wasserfahrzeugen, werden, sofern das Transportmittel dem Beamten kostenfrei gestellt wird, an Reisekosten nur die Entschädigungen für Zu- und Abgang gezahlt, welche dem Beamten gemäß §. 4. ad I. des obengenannten Gesetzes bei den auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegten Dienstreisen zustehen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 7. Januar 1876.

(L. S.) **Wilhelm.**

Camphausen. Gr. zu Eulenburg. Achenbach.

Ausgegeben zu Berlin den 4. März 1876.

(Nr. 8401.) Kirchengesetz, betreffend Abänderung der Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873. Vom 2. Februar 1876.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. verordnen in Abänderung der Emeritirungs-Ordnung für die evangelisch-lutherische Kirche der Provinz Hannover vom 16. Juli 1873., mit Zustimmung der Landessynode, was folgt:

Artikel 1.

Der §. 7. der Emeritirungs-Ordnung erhält folgenden Zusatz:

Hat ein Geistlicher aus den Pfarreinkünften eine Abgabe zu leisten, für deren Dauer ihm persönliche Gehaltszulagen bewilligt sind, so gilt die Abgabe als um den Betrag dieser Zulagen vermindert.

Artikel 2.

Der Zuschuß des Emeritirungsfonds zu dem Ruhegehalte eines emeritirten Geistlichen ist dem Fonds für die Dauer einer Vakanz der betheiligten Stelle aus den Vakanzmitteln zu erstatten, soweit diese nach Abzug der von ihnen gesetzlich oder herkömmlich zu tragenden Lasten dazu ausreichen.

Das Landes-Konsistorium kann ausnahmsweise mit Zustimmung des Ausschusses der Landessynode die Erstattung ganz oder theilweise erlassen.

Artikel 3.

Die nach §. 14. Nr. 1. der Emeritirungs-Ordnung an den Emeritirungsfonds zu leistende jährliche Abgabe ist fortan nach Prozenten der anrechnungsfähigen Diensteinnahme, soweit dieselbe in 10 Mark aufgeht, zu berechnen.

Diese Berechnung tritt auch für die nach §. 14. Nr. 2. der Emeritirungs-Ordnung zu leistende einmalige Abgabe ein, falls die erste Rate derselben nicht schon fällig gewesen ist.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. Februar 1876.

(L. S.) Wilhelm.

Falk.

Be-

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872. (Gesetz-Samml. S. 357.) sind bekannt gemacht:

1) das Allerhöchste Privilegium vom 8. November 1875. wegen Emission von 300,000 Mark Prioritäts-Obligationen der Homburger Eisenbahn-Gesellschaft durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung zu Wiesbaden Nr. 49. S. 332. bis 334., ausgegeben den 9. Dezember 1875.,

   für den Stadtkreis Frankfurt a. M. Nr. 53. S. 250. bis 253., ausgegeben den 9. Dezember 1875.;

2) der Allerhöchste Erlaß vom 8. November 1875., betreffend das der Gemeinde Leidenhofen, Kreises Marburg, verliehene Enteignungsrecht bezüglich einer zur Erweiterung ihres Todtenhofes erforderlichen Parzelle des „der Hofacker" genannten, in der Gemarkung Leidenhofen belegenen Grundstücks, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Kassel Nr. 50. S. 361., ausgegeben den 15. Dezember 1875.;

3) der Allerhöchste Erlaß vom 14. November 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts der bezüglich Herstellung der Straße von Kaukehmen im Kreise Niederung über Ackmenischken und an dem Ostrande des Bredzuller Moores entlang über Brionischken nach Ruß, im Kreise Heydekrug, nebst einer Abzweigung von Schudereiten nach Schakuhnen als Staatschaussee erforderlichen Grundstücke, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Gumbinnen Nr. 52. S. 460./461., ausgegeben den 29. Dezember 1875.;

4) der Allerhöchste Erlaß vom 17. November 1875., betreffend das dem Kreise Beuthen verliehene Recht der Enteignung und der fiskalischen Vorrechte in Bezug auf den Bau und die Unterhaltung der Chausseen von Ober-Heiduk in der Richtung auf Kattowitz bis an die Kreisgrenze und von Beuthen nach Lagiewnik, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 53. S. 357., ausgegeben den 31. Dezember 1875.;

5) das Allerhöchste Privilegium vom 17. November 1875. wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Kreis-Obligationen des Kreises Beuthen im Betrage von 375,000 Mark durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Oppeln Nr. 53. S. 357. bis 359., ausgegeben den 31. Dezember 1875.;

6) der Allerhöchste Erlaß vom 29. November 1875., betreffend die Herabsetzung des Zinsfußes der in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom 17. April 1871. im Betrage von 500,000 Thaler aufgenommenen Anleihe der Stadt Dortmund von 5 auf 4½ Prozent vom 1. April 1876. ab,

ab, sowie die Erhöhung der jährlichen Amortisationssumme für den Rest dieser Anleihe von 1 auf 1½ Prozent des Anleihekapitals vom Jahre 1877. ab, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Arnsberg Nr. 52. S. 467., ausgegeben den 25. Dezember 1875.;

7) der Allerhöchste Erlaß vom 6. Dezember 1875., betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts und der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Ober-Barnim für den Bau einer Chaussee vom Bahnhofe zu Neustadt-Eberswalde nach Schöpfurth mit einer Abzweigung von Heegermühle nach Messingwerk, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam Jahrgang 1876. Nr. 2. S. 7., ausgegeben den 14. Januar 1876.;

8) der Allerhöchste Erlaß vom 28. Dezember 1875., betreffend den Uebergang der fiskalischen Straßen- und Brücken-Bau- und Unterhaltungslast, sowie der örtlichen Straßen-Baupolizei an die Stadtgemeinde Berlin, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Potsdam und der Stadt Berlin Jahrgang 1876. Nr. 2. S. 8., ausgegeben den 14. Januar 1876.;

9) der Allerhöchste Erlaß vom 29. Dezember 1875., betreffend die unter Verleihung des Enteignungsrechts ertheilte Genehmigung zum chausseemäßigen Ausbau der Straße von Naumburg über Roßbach und Freyburg nach Laucha, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Merseburg Jahrgang 1876. Nr. 8. S. 41., ausgegeben den 19. Februar 1876.;

10) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1876., betreffend die Verlängerung der der Cottbus-Großenhainer Eisenbahngesellschaft zur Vollendung und Inbetriebnahme der Eisenbahn von Cottbus nach Frankfurt a. d. O. durch die landesherrliche Konzessions-Urkunde vom 11. Mai 1874. gestellten Frist bis zum 1. Juli 1877., durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Frankfurt a. d. O. Nr. 5. S. 32., ausgegeben den 2. Februar 1876.;

11) der Allerhöchste Erlaß vom 5. Januar 1876., betreffend eine Abänderung des Schemas für die Seitens der Stadt Stettin auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 13. Oktober 1875. auszugebenden Obligationen zum Betrage von 3,000,000 Mark, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung zu Stettin Nr. 6. S. 29., ausgegeben den 11. Februar 1876.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).